

Als das auch im Überseehandel engagierte Haus 1810 der Kontinentalsperre zum Opfer fällt, werden Gläubigerforderungen in Höhe von ca. 1,8 Millionen Gulden angemeldet.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts eröffnet die Gewerbefreiheit in Verbindung mit dem Bürgerrecht Hunderten von Wanderhändlern die Möglichkeit, in den Städten offene Läden einzurichten. In großer Zahl entstehen kleine und mittlere Manufakturgeschäfte, deren starker Rückhalt noch lange Zeit der nach wie vor regelmäßig besuchte Kundenkreis auf dem Lande ist. Von Ostpreußen über Pommern, Mecklenburg, Holstein, Brandenburg, Hannover, Westfalen bis in die westlichen Provinzen der Niederlande läßt sich diese späte Phase der Entwicklung verfolgen, der Weg des Töddentums vom gehenden zum stehenden Handel, der Gestaltwandel des bäuerlichen Handelsmannes zum städtischen Kaufmann — ein wirtschaftlich wie gesellschaftlich, kulturhistorisch wie volkswirtschaftlich höchst interessanter Vorgang. Es lockern sich allmählich mit dem Wechsel der Generationen die Beziehungen zu Hof und Haus der Heimat, die Familien folgen den Kaufleuten in die Ferne und in die Städte, die ihnen zum eigentlichen Lebensraum werden. Damit wächst das Töddentum über seine Geschichte hinaus. Die Zukunft steht im Zeichen der Konfektion und führt zu neuen Handelsformen. In den Nachfahren der einstigen Wanderhändler wirkten der alte Handelsgeist, die Organisationsfähigkeit und ein religiös verwurzeltetes Berufsethos lebenskräftig fort.

*

Im weitgesteckten Rahmen der Töddenforschung ist, wie hier deutlich geworden sein dürfte, bisher den wirtschaftsgeschichtlichen Untersuchungen ein starkes Gewicht zugefallen. Jedoch haben für die Klärung von Einzelfragen von Beginn an genealogische Gesichtspunkte eine mitunter wichtige Rolle gespielt; sie werden weiterhin an Bedeutung gewinnen. Manche Probleme sind ohne familiengeschichtliche Einzeluntersuchungen kaum zu lösen. Für die Anfänge des Töddentums wäre z. B. bei den an Organisation und Ausübung des Packenträgerhandels frühest beteiligten Familien zu klären, wie weit zurück überhaupt die bäuerlichen Handelstraditionen nachweisbar sind, so bei Vaalmann, Cromme, Kemmler, Greve, Schröder, Holling, Veerkamp, Pogge, Luster, Stockmann, Brenninkmeyer. — Es ist eine dem Töddentum wesenseigene Tatsache, daß es sich nicht nur um eine berufs- und konfessionsverwandte, sondern auch um eine sippenmäßig gebundene Gruppe handelt. Wie weit, so fragt sich, sind die kleineren Packenträgerkompanien verwandtschaftlich gebunden, wie stark die Kompanien der am Großhandel beteiligten Geschlechter? — Wertvolle Einsichten in die wirtschaftliche Entwicklung könnte die Kenntnis der sippenmäßigen Zusammenhänge der führenden Unternehmungen in den verschiedenen Zeitstufen vermitteln, etwa um 1700, 1750, 1780, 1810, 1850. — Es stellt sich Händlerfamilien, die nicht eigentlich zu den Tödden zu rechnen sind — das auch die Frage, wann und in welchem Umfange münsterländische Leinen-Kriterium ist die Beteiligung am Handelssystem der Packenträger — zu den

nordwestfälischen Kaufhändlern in handelswichtige verwandtschaftliche Beziehungen getreten sind. — Für die Beantwortung solcher und zahlreicher anderer Fragen ist die Töddenforschung auf familiengeschichtliche Untersuchungen angewiesen.

Erfreulicherweise kann sie dabei zurückgreifen auf bereits vorliegende Arbeiten. In den 30er Jahren hat Herr Paul Langemeyer, Hannover, für mehrere Töddenfamilien Chroniken verfaßt, aus denen — inzwischen wesentlich erweitert — Stammtafeln der Boecker, Brenninkmeyer, Lampe, Langemeyer, Moormann, Tenbrink u. a. zur Verfügung stehen*.

Es hat sich gezeigt, daß die Töddenforschung selbst vielfach zu neuer Beschäftigung mit der Familiengeschichte geführt hat, so bei den Schweigmann, Rumöller, Strotmann, Feldmann, Tietmeyer, Pruß. Vor allem erweisen sich viele der von ihr ermittelten und ausgewerteten, oft entlegenen und kaum erreichbaren Quellen mitunter als überraschende Bereicherung familienkundlicher Einzelforschungen, so Auszüge aus älteren Testamentsakten, Notariatsprotokollen, Grundbüchern, Hofesakten, aus Paßregistern, Patentregistern und Handelsgerichtsakten vor allem niederländischer Archive. Es wäre wünschenswert, wenn dieses Fundmaterial eines Tages an zentraler Stelle zugänglich gemacht werden könnte. Das aber ist eine Frage, die in einem größeren Zusammenhang einer Lösung zugeführt werden müßte.

* Diese sowie umfangreiche Auszüge aus den Kirchenbüchern der Töddenorte Mettingen, Recke, Hopsten sind über Herrn Theodor Langemeyer, Münster, Sentruper Straße 211, erreichbar. (Die Schriftl.)

Genealogische Quellen in Kommunalarchiven

Auszug eines Vortrages, gehalten am 20. Juni 1963 in Haltern anlässlich der Ausstellung des Stadtarchivs Haltern vom 16. bis 23. Juni 1963

Von August Schröder

Wer sich mit genealogischen Forschungen befaßt, den interessiert im allgemeinen die Aussagekraft der Quellen zunächst im Hinblick auf eine möglichst klare Erkenntnis der Generationsfolge im Ablauf der zu bearbeitenden Familien-, Haus- oder Hofgeschichte. Der Suchende wird sich zur Durchführung dieser genealogischen Aufgabe, insbesondere zur Klärung der Abstammungsverhältnisse und damit zur Erreichung des Filiationsbeweises in erster Linie mit den Geburts- bzw. Tauftag, Eheschließungs- und Sterbetag nennenden Kirchenbüchern der Pfarrämter, für die jüngere Zeit auch mit den staatlichen Personenstandsregistern befassen. Lücken im Forschungsertrag und schließlich die in ihrer Reichweite irgendwann endenden Register werden ihn jedoch veranlassen, sich den Beständen auch anderer Archive zuzuwenden, nämlich denen der Staatsarchive, der Bistums- und Synodalarchive, der Guts- und Wirtschaftsarchive und nicht zuletzt der Kommunalarchive, insbesondere der Stadt- und Gemeinde-

archive. An all diesen Stätten ruht eine Vielzahl an Zeugnissen (Urkunden, Akten und Amtsbüchern) für all das, was menschliches Leben mit sich brachte. Je nach Beruf und sozialer Stellung sind die Berührungspunkte des Einzelmenschen wie der Familie mit der Umwelt verschieden. Ohne irgendeine Verbindung zu seinen Mitmenschen, zum Dorf, zur Stadt, zur Gemeinschaft überhaupt lebte jedoch wohl niemand. Irgendwann und irgendwo wird sich die Verwaltung des staatlichen, des grundherrlichen, des kirchlichen und insbesondere des kommunalen Gemeinwesens mit ihm befassen müssen, indem sie Rechtsverhältnisse schafft, bestätigt, klärt oder schützt. Da dies Jahrhunderte hindurch in Form schriftlicher, als dauernd gedachter und bestimmter Festlegungen erfolgte, dürfte es wohl kaum einen Menschen geben, der nicht zu seinen Lebzeiten in irgendwelchen Urkunden, Akten oder Amtsbüchern namentlich und nicht selten unter Angaben genealogischen Charakters erscheint. In nachstehenden Ausführungen ist versucht, einen Überblick über die in Kommunalarchiven vorzufindenden genealogischen Quellen zu geben, bei gleichzeitiger Andeutung ihres genealogischen Inhalts und Aussagewertes.

Kaum ist der Mensch geboren, schafft die örtlich zuständige Kommunalverwaltung durch die Niederschrift der Namen der Eltern und des Kindes die erste genealogische Quelle zur Geschichte eines Menschenlebens. In der Folgezeit wiederholt sich dann die Registrierung der Personalien, der Familien-, Haus- und Berufsverhältnisse immer wieder, und im Ablauf der Generationen verzeichnet so die Kommunalverwaltung manches, was dem späteren Forscher wertvolle Aufschlüsse zur Genealogie des Einzelnen wie ganzer Gruppen vermittelt und ihm zugleich die Möglichkeit bietet, Leben und Arbeit der Einzelpersonen wie der Familien und Geschlechter in Ursache und Wirkung zu erkennen.

So finden wir heute in unseren Kommunalarchiven genealogische Quellenstoffe jeder Art in zahlreichen Urkunden, Akten und Amtsbüchern, u. a. in Kauf- und Verkaufsbriefen, in Eheverträgen, Stiftungen und Testamenten, in Geburts-, Wechsel- und Freibriefen, in Standes- und Einwohnermelderegistern, in Feuerstätten- und Schatzungsregistern, in Verzeichnissen des Hand- und Spanndienstes, in Rottlisten und Militärstammrollen, in Brüchtenverzeichnissen und Bürgermeisteramtsrechnungen, in Einwanderer- und Auswandererakten, in Prozeßakten, in Bürgerbüchern und Ratsprotokollen.

Gehört der Bürger einer Stadt oder eines Wigboldes aufgrund seines Berufes einer Gilde oder Zunft an, verzeichneten die Gildemeister ihn in ihren Büchern und Rechnungen, in der Zunftrolle, in den Protokollbüchern der Gilden der Kramer und Höcker, der Schneider, der Schuster, der Schreiner, der Weber, der Tuch- und Wandmacher und wie sonst ihre Namen sind, wobei nicht selten eine Gilde die Angehörigen mehrerer Berufe in ihren Büchern führt. In den Krameramtsbüchern erscheinen außer den Kaufleuten und Kleinhändlern zumeist auch Angehörige verschiedener geistiger Berufe wie Geistliche, Lehrer, Notare, Richter, Apotheker. Der schriftliche Nachlaß solcher Innungen, Gilden und Zünfte als früher selbständige Korporationen mit eigener Verwaltung ruht seit Auflösung der Gilden in den ersten Jahrzehnten des 19. Jhs. zumeist neben dem kommunalen Schriftgut in den Archiven der Städte und einstigen Wigbolde.

Weitere genealogische Quellen bieten die gleichfalls in Kommunalarchiven vorzufindenden Schriftgutbestände der bis zur Aufhebung ihrer Sonderrechte im Jahr 1809 in den Städten und Wigbolden bestandenen Hospitäler mit ihren oft zahlreichen, inhaltlich nicht selten weit über den jeweiligen Ort hinausreichenden Vertragsdokumenten wie Kauf- und Verkaufsverträgen, Ehekontrakten und Testamenten, Stiftungs- und Nachlaßdokumenten, Gewinn-, Frei- und Wechselbriefen sowie mit den aus der Grundbesitzverwaltung der Hospitäler erwachsenen, an genealogischen Angaben besonders reichen Hofsprachen, Eigenbehörigen- und Pachtregistern. Darüber hinaus bergen Kommunalarchive zuweilen als Deposita oder zu Eigentumsrecht überlassene reine Familienarchive mit einer Fülle genealogischen Quellenmaterials. Einige wesentliche Schriftzeugnisse zur Genealogie und damit zum Leben der Einzelperson, der Familie, der Sippe und des Geschlechtes seien im folgenden des näheren gekennzeichnet. Die zeitlich oft bis ins 13./14. Jh. zurückreichenden Urkunden unserer Stadt- und Wigboldarchive und der in ihnen begegnenden Archive einstiger Gilden und Hospitäler nennen nicht selten neben dem Aussteller und neben dem Vertragspartner auch deren Frau und Kinder sowie die Namen der Bürgerschaft leistenden Personen und der Vertragszeugen. Bemühte sich ein zumeist infolge Eheschließung mit einer Bürgerstochter Zugezogener, der zuvor Eigenhöriger einer Stadt, eines Stifts, eines Hospitals oder eines sonstigen Gutsherrn war, um die Gewinnung des Bürgerrechts, hatte er seine persönliche Freiheit durch die Vorlage eines Manumissions- oder Freilassungsscheines, des sog. Freibriefes nachzuweisen, durch den der bisherige Grundherr die unter Angabe auch der Elternnamen bezeichnete Person von allen Verpflichtungen der Hörigkeit „vry, quyd, ledych un loes lat“, wie es in einem Freibrief des Jahres 1380 heißt. Da eigenhörige Personen ihre Freiheit fast stets dann zu erreichen suchten, wenn eine Einheirat in die Hofstätte eines anderen Grundherrn beabsichtigt war, oder, wenn die Eheschließung mit der Bürgerin oder dem Bürger einer Stadt oder eines Wigboldes vorstand, dessen Rat vor der Bürgeraufnahme die Vorlage des vom Grundherrn ausgefertigten Freibriefes verlangte, bezeugen solche Urkunden den Beginn eines Familienlebens, eines neuen häuslichen Daseins. — Stadt- und Wigboldarchive enthalten zumeist eine Vielzahl solcher Freibriefe, deren Inhalt stets auch genealogischer Art ist.

Ähnlichen Angaben familienhafter Verhältnisse begegnen wir in den sog. Wechselbriefen, d. h. in den Beurkundungen über den Austausch von eigenhörigen Personen ungleicher Grundherrschaft, wenn auch nicht stets in der gleichen Regelmäßigkeit genealogischer Angaben wie in den Freibriefen. Eine genealogische Einheit nennen sie jedoch zumeist.

Noch aufschlußreicher können Testamente und Ehekontrakte sein, letztere zuweilen registermäßig erfaßt in den sog. Morgensprachenbüchern, oder auch die bei Erbschaftseinforderungen auf den Nachlaß eines in der Stadt verstorbenen Verwandten von Städten oder Gerichten ausgestellten Verwandtschaftsbriefe, die sog. Toversichts-Urkunden, durch Zeugen bestätigte Beschreibungen des Verwandtschaftsverhältnisses zwischen dem Erblasser und dem Petenten, der Ansprüche auf die Erbschaft erhebt. Dabei sind gelegentlich Verwandtschaftstafeln über eine ganze Reihe von Generationen aufgestellt.

Unter den Akten und Amtsbüchern in Kommunalarchiven verdienen die Bürgerbücher die besondere Aufmerksamkeit des nach genealogischen Quellen Suchenden. Sie verzeichnen in zeitlicher Folge sämtliche nach abgelegtem Bürgereid vollzogenen Bürgeraufnahmen, also die der Bürgersöhne aufgrund ihrer Abstammung vom Vater, der selbst Bürger der Stadt ist oder war, und die der Zugezogenen nach geliefertem Nachweis ihrer persönlichen Freiheit.

Diese durch Angaben familienhafter Verhältnisse genealogisch stark aussagende Quelle bietet in nicht wenigen Fällen die einzige Möglichkeit zur Überwindung eines toten Punktes im bisherigen Forschungsertrag und läßt wie kaum eine andere Quelle nicht nur persönliche und genealogische Verhältnisse, sondern auch bevölkerungsmäßiges und wirtschaftliches Geschehen deutlich werden. Die oft in protokollartiger Niederschrift angelegten Bürgerlisten reichen bisweilen bis ins 14. Jh. zurück und bringen neben der Herkunft des Neubürgers durch Angabe des Herkunftsortes oft auch die Namen der Eltern und Kinder sowie die Berufsbezeichnung des Vaters. Dabei beschränken Quelleninhalt und Wert der Bürgerbücher sich nicht auf den Ort ihres Entstehens. Infolge ständigen Anwachsens der Bürgerschaft durch Zugang von außerhalb, reichen sie zumeist weit darüber hinaus. Für den Genealogen und Familiengeschichtsforscher bedeuten Bürgerbücher eine in fast allen Fällen ergiebige Quelle zur Erschließung genealogischer Zusammenhänge. Sie sind für jede bürgerliche Familienforschung grundlegend, weil sie für jede Stammesgeschichte den Ausgangspunkt der ersten Einwanderung von außerhalb und weiterhin, wenn auch die Stadtsöhne verzeichnet sind, den Beginn jedes bürgerlichen Lebens sicherstellen.

Ähnlich ausgiebig, wenn auch auf Angehörige bestimmter Berufsgruppen beschränkt, sind die heute zumeist in Kommunalarchiven aufbewahrten Matrikeln der einstigen Gilden und Zünfte. Sie nennen uns den Lauf des Lehrlings vom Lehrbeginn über die Gesellenprüfung zur Meisterwürde. „Ein Lehrjunge“, so lesen wir in einem Zunft-Reglement, „wird bey seiner Ansetzung dergestalt aufgenommen, daß der Meister die Ansetzung dem Vorsteher meldet und dieser den Vor- und Zunamen des Lehrlings, sein Alter, Eltern, Namen des Meisters, desgleichen den Tag der Ansetzung in ein besonderes Lagerbuch einschreibt“. Infolge der früheren Berufsfestigkeit im Handwerk finden wir den Beruf des im Gildebuch erstgenannten Gildegenossen einer Familie oft Generationen hindurch von dem jeweils nachfolgenden ältesten Sohn des Hauses übernommen. Es ergibt sich somit eine nicht selten lückenlose Stammfolgekette. Dabei muß der Suchende sich jedoch stets bewußt bleiben, daß Namensgleichheit nicht in jedem Fall Abstammungsgleichheit bedeutet.

Fehlen Bürgerbücher und Zunftrollen oder weisen sie infolge eines irgendwann eingetretenen Verlustes einzelner Register oder Buchteile Lücken in der zeitlichen Registerfolge auf, bieten andere Archivalien die Möglichkeit zur Ermittlung genealogischer Nachrichten aus dem jeweils offenen Zeitraum.

Ratsprotokolle enthalten neben den zumeist auch dort protokollierten Bürgeraufnahmen Abschriften der bereits erwähnten Geburtsbriefe, der Wechsel- und Freibriefe. Vormünderbücher und Eidbücher, Prozeßakten mit ihren Verhören und Vernehmungen in Streitsachen bilden weitere genealogische Quellen.

Die Vielzahl der Feuerstätten- und Schatzungsregister, der Vieh-, Pflug- und

Kornregister, der Rottlisten, der Dienst- und Wegegeldregister, der Militärstammrollen und Einquartierungslisten und schließlich für die jüngere Zeit (19. Jh.) die Auswandererlisten, die Zivilstandsregister der napoleonischen Zeit und die Standesamtsregister ab 1874 sind als reine bzw. ergänzende oder als zufällig genealogische Quellen nicht zu übersehen.

Aus den genannten älteren Haus-, Feuerstätten- und Schatzungsregistern verschiedener Art ergibt sich einmal aufgrund der Jahrhunderte hindurch unverändert beibehaltenen alten Hausnummernfolge die genaue Lage der von den Vorfahren bewohnten Stätte und ferner, da diese Listen und Register sich in bestimmten Zeitabständen wiederholen, aneinandergereiht die Folge der Hausbesitzer, vielfach sogar die Generationsfolge der Familie, die in der Stammlinie nur in den seltensten Fällen das Stammhaus verlassen haben dürfte.

Neben den Protokollen und Listen bieten die oft weit zurückreichenden Rats-, Stadt-, Bürgermeisterei- oder Lohnherrenrechnungen die Unterlagen nicht nur zur Deutung des Lebens bürgerlicher Familien in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht, sondern auch zur Klärung und Ergänzung genealogischer Zusammenhänge.

Was hier zu den Schriftzeugnissen vor allem unserer an historischer Überlieferung reicheren Stadtarchive gesagt wurde, gilt in kleinerem Maß für das Verwaltungsschriftgut einstiger Wigbolde und bezüglich der jüngeren Zeit (ab 1800) auch für die heute vielfach im Aufbau befindlichen Archive unserer Amts- und Gemeindeverwaltungen, deren Schriftquellen, falls im heutigen Verwaltungsbereich ein ehemaliges Wigbold liegt, nicht selten bis ins 17. oder gar 16. Jahrhundert zurückreichen.

Die Fülle genealogischer Quellen in den Kommunalarchiven ist also beachtlich. Für den Benutzer aber ist und bleibt wesentlich, was die jüngste Auflage des „Taschenbuches für Familiengeschichtsforschung“ mit Recht betont: „Die Kenntnis und kritische Beurteilung dieses fast unübersehbaren Quellenstoffes“.

Tagungen und Vorträge

Jahreshauptversammlung der Westfälischen Gesellschaft für Genealogie und Familienforschung in Münster am 9. November 1963

Die von Mitgliedern aus Nordrhein-Westfalen und aus dem benachbarten Niedersachsen außergewöhnlich gut besuchte Versammlung eröffnete der Vorsitzende, Staatsarchivrat Dr. jur. Aders, Münster, mit herzlichen Grußworten an die Erschienenen. Vor Behandlung der Tagesordnung sprach Studienrat i. R. Dr. Casser, Paderborn, über: „Töddenforschung unter Berücksichtigung der Genealogie“. In äußerst ansprechender Art unterrichtete der Vortragende an Hand aufschlußreicher Lichtbilder über Werden, Wesen und Bedeutung der im nordwestfälischen Raum beheimateten, in deutschen Ländern und in den westlichen Provinzen der Niederlande verbreiteten Handelsbewegung eigener Art. Eine Zusammenfassung der stark interessierenden Ausführungen des Vortragenden bringt der in vorliegendem Heft veröffentlichte Beitrag des Referenten.